

Gemeinde Gipf-Oberfrick

Gemeindeordnung

Inhaltsverzeichnis

§	Titel	Seite
	I. Allgemeines	
	Geltungsbereich, Zweck	2
1	Begriff	2
2	Einbindung	2
	II. Organisationsform und Organe	
3	Organisationsform	2
4	Organe	
	III. Behörden und Kommissionen	
5	Mitgliederzahl	3
	IV. Durchführung der Wahlen	
6	Wahlart	3
	V. Veröffentlichungen	
7	Publikation	3
	VI. Zuständigkeiten und Kompetenzen	
8	Gemeinderat	3
9	Kommissionen, Mitarbeitende	4
10	Protokoll	4
	VII. Schlussbestimmungen	
11	Inkrafttreten	4

Die Einwohnergemeinde Gipf-Oberfrick erlässt gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindeggesetz) vom 19. Dezember 1978 folgende

GEMEINDEORDNUNG

I. Allgemeines

Geltungsbereich

Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Gemeindeordnung beziehen sich auf alle Geschlechter.

Zweck

Die Gemeindeordnung regelt die Organisation der Gemeinde und die Zuständigkeit der Organe.

Begriff

§ 1

¹ Die Einwohnergemeinde Gipf-Oberfrick ist eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts mit allgemeinen Zwecken und eigener Rechtspersönlichkeit. Sie umfasst das durch die Gemeindegrenzen bestimmte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

² Die Einwohnergemeinde Gipf-Oberfrick wird in dieser Gemeindeordnung als "Gemeinde" bezeichnet.

Einbindung

§ 2

¹ Der Gemeinderat ist dafür besorgt, dass die Bevölkerung angemessen in das Gemeindegesehen eingebunden wird.

² Der Gemeinderat ist Führungs- und Vollzugsorgan der Gemeinde. Er kann die Gemeinde mit strategischen Instrumenten führen.

II. Organisationsform und Organe

Organisationsform

§ 3

¹ Die Gemeinde untersteht der Organisation mit Gemeindeversammlung.

Organe

§ 4

¹ Organe der Gemeinde sind:

- a) Gemeindeversammlung
- b) Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne
- c) Gemeinderat
- d) Gemeindepräsident/in
- e) Kommissionen und Mitarbeitende mit eigenen Entscheidungsbefugnissen

III. Behörden und Kommissionen

§ 5

¹ Die Zahl der von den Stimmberechtigten zu wählenden Behörden und Kommissionsmitgliedern wird wie folgt festgesetzt:

- a) Gemeinderat: Gemeindepräsident/in, Vizepräsident/in und drei weitere Mitglieder
- b) Finanzkommission: Fünf Mitglieder
- c) Stimmzähler: Vier Mitglieder
- d) Steuerkommission: Drei Mitglieder und ein Ersatzmitglied

IV. Durchführung der Wahlen

§ 6

¹ Die Wahlen werden an der Urne durchgeführt. Der Gemeinderat wählt die Abgeordneten in die Gemeindeverbände.

² Gemeinderat, Gemeindepräsident/in und Vizepräsident/in werden in gleichzeitiger Wahl gewählt.

V. Veröffentlichungen

§ 7

¹ Die im Gemeindegesetz vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde werden in dem vom Gemeinderat zu bezeichnenden offiziellen Publikationsorgan veröffentlicht.

VI. Zuständigkeiten und Kompetenzen

§ 8

¹ Zusätzlich zu den in den §§ 37 ff Gemeindegesetz festgelegten Aufgaben und Befugnissen werden dem Gemeinderat folgende Kompetenzen übertragen:

- a) Der Erwerb und Tausch von Grundstücken und Liegenschaften bis CHF 500'000 pro Kalenderjahr, mit Zustimmung der Finanzkommission bis CHF 1'500'000.
- b) Die Veräusserung, die dingliche Belastung von Grundstücken und Liegenschaften, sowie die Einräumung und der Erwerb von Baurechten bis zu einem Verkehrswert von CHF 100'000, mit Zustimmung der Finanzkommission bis zu CHF 750'000 pro Kalenderjahr.
- c) Die Übernahme von Strassen in das Gemeindeeigentum.
- d) Der Abschluss von Vereinbarungen über die Änderung von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes. Der Gemeinderat hat der Gemeindeversammlung darüber jährlich Rechenschaft abzugeben.
- e) Die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer gemäss § 18 des Gemeindegesetzes.

Mitgliederzahl

Wahlart

Publikation

Gemeinderat

§ 9

¹ Der Gemeinderat kann die Vorbereitung von Geschäften, die in seine Zuständigkeit fallen, Kommissionen oder Verwaltungsabteilungen übertragen. Die Aufträge an befristet eingesetzte Kommissionen sind zu formulieren. Für ständige Kommissionen sind Pflichtenhefte zu erstellen.

² Der Gemeinderat kann im Rahmen der kantonalen Vorschriften Entscheidungsbefugnisse an eines seiner Mitglieder, an Kommissionen oder an Mitarbeitende der mit der entsprechenden Aufgabe betrauten Verwaltungsstelle übertragen. Deren Entscheide können von den Betroffenen nach Massgabe des Gemeindegesetzes an den Gemeinderat weitergezogen werden.

§ 10

¹ Die Protokolle der Einwohner- und Ortsbürgergemeindeversammlung werden von der Finanzkommission geprüft und auf ihren Antrag von der nächsten Versammlung genehmigt.

VII. Schlussbestimmungen

§ 11

¹ Diese Gemeindeordnung tritt mit der Genehmigung des Regierungsrates in Kraft. Sie ersetzt alle vorangegangenen Gemeindeordnungen.

GEMEINDERAT Gipf-Oberfrick

Verena Buol Lüscher
Gemeindepräsidentin

Urs Treier
Gemeindeschreiber

Genehmigungsvermerk

Von der Einwohnergemeindeversammlung Gipf-Oberfrick beschlossen
am 16. Juni 2023.

Von der Gesamtheit der Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung
vom 19. November 2023 angenommen.

Vom Regierungsrat bzw. der Gemeindeabteilung genehmigt am
22. Dezember 2023.